



RICHTLINIEN

für das Mitteilungsblatt des Marktes Kaufering

Der Marktgemeinderat des Marktes Kaufering hat am 15.05.2024 folgende Richtlinien für das Mitteilungsblatt des Marktes Kaufering erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Markt Kaufering gibt zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Angelegenheiten in der Marktgemeinde ein Mitteilungsblatt heraus.
- 2) Herausgeber des Mitteilungsblattes ist der Markt Kaufering. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt Markt Kaufering" (Mitteilungsblatt). Die Redaktion ist organisatorisch beim Bürgermeisteramt eingerichtet und untersteht diesem direkt (in Vertretungsfällen bei der Verwaltungsleitung).
- 3) Das Mitteilungsblatt dient als Mittel der Kommunikation zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung. Es gehört nicht zur Meinungspresse und ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten.
- 4) Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel jeden 1. des Monats, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
- 5) Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Kauferinger Haushalte verteilt. Zudem wird es auf der gemeindlichen Webseite veröffentlicht.
- 6) Es dürfen nur gemeindliche Drucksachen zeitgleich mit dem Mitteilungsblatt an die Kauferinger Haushalte verteilt werden.
- 7) Redaktionsschluss für alle Beiträge ist immer der 12. des Vormonats der Veröffentlichung, 24.00 Uhr. Verspätet eingereichte Beiträge werden nicht berücksichtigt.
- 8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
- 9) Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen und der redaktionellen Beiträge ist der Bürgermeister, der jeweilige Vertreter im Amt oder die Verwaltungsleitung. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und diesen Richtlinien. Über die Aufnahme in das Mitteilungsblatt entscheidet der Bürgermeister oder die Stellvertretung.



§ 2 Inhalt des Mitteilungsblattes

- 1) Das Mitteilungsblatt besteht aus amtlichen und redaktionellen Beiträgen sowie Anzeigen.
- 2) Bei sämtlichen Beiträgen und Anzeigen müssen der Verfasser und die Institution angegeben sein; ausreichend ist auch ein Kurzzeichen. Es wird eine Maximallänge von zwei Seiten (9500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Schrift in der Regel Arial (Narrow) Größe 11) festgelegt.
- 3) Die Vorschriften über den Inhalt des Mitteilungsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 4) Die Redaktion behält sich vor, gleichlautende Beiträge zu streichen, Beiträge zu kürzen, die Reihenfolge der Beiträge und Anzeigen festzulegen, Beiträge in eine andere Ausgabe des Mitteilungsblattes zu verschieben und Beiträge zu streichen.
- 5) Im redaktionellen Teil gibt der Markt Kaufering widerruflich die Möglichkeit, Hinweise und Bekanntmachungen in einem genau definierten Umfang zu veröffentlichen.
- 6) Bei Anzeigen und Beiträgen gewerblicher Art werden im Zweifelsfall ortsansässige Anzeigekunden den ortsfremden vorgezogen.
- 7) Eine Direktabgabe von Beiträgen und Anzeigen im redaktionellen Teil bei der Druckerei ist nicht zulässig.
- 8) Die amtlichen Beiträge umfassen:
 - a) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Marktes Kaufering
 - b) Informationen der Gemeindeverwaltung für die Bürgerschaft zu kommunalen Themen
- 9) Die redaktionellen Beiträge und Anzeigen umfassen:
 - a) Hinweise und Bekanntmachungen der Schulen, der Kindergärten, der Volkshochschule, der Bücherei, der Freiwilligen Feuerwehr und der Vereine des Marktes Kaufering.
 - b) Notrufnummern und Hinweise über Notdienste.
 - c) Öffnungszeiten der Verwaltung und ihrer Außenstellen.
 - d) Veröffentlichung der Müllabfuhrtermine im Gemeindegebiet.



- e) Vereinsvorstellungen, Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsnachberichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, der Kindergärten, der örtlichen Vereine, Organisationen sowie Interessengemeinschaften. Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug bzw. einen die Gemeinde tangierenden direkten Bezug zu Landkreis, Region oder Land haben.
- 10) Grundsätzlicher Heftaufbau und Reihenfolge der Beiträge und Anzeigen:
- a) Der Leitartikel darf höchstens zwei Seiten umfassen.
 - b) Die zweite Seite ist immer eine Fotoseite.
 - c) Die dritte Seite ist für den Leitartikel reserviert.
 - d) Die Terminauflistung kommt immer auf eine der letzten Seiten.
 - e) Die vorletzte und letzte Seite sind für Anzeigen reserviert.
 - f) Bei allen anderen Seiten behält sich die Redaktion vor, die Reihenfolge der Beiträge selbst zu bestimmen.
- 11) In das Mitteilungsblatt werden nicht aufgenommen:
- a) Texte, durch die Rede und Widerrede ausgelöst werden können, wie z.B. Leserbriefe u. ä.
 - b) Beiträge, die keinen Bezug zur Gemeinde bzw. ihrer Vereine oder Organisationen haben.
 - c) Beiträge und Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen des Marktes Kaufering verstoßen.
 - d) Beiträge und Anzeigen mit sexistischen Abbildungen und Ausdrücken sowie solche, die diskriminierend sind im Hinblick auf das Geschlecht, die Abstammung, den Glauben, die Herkunft oder die religiösen oder politischen Anschauungen.
 - e) Anonyme Beiträge.
 - f) Berichte und Beiträge von Parteien bzw. Wählervereinigungen, auch zu politischen Veranstaltungen u. ä. sowie politische Meinungsäußerungen und Werbung (zulässig sind Termine unter § 2 Nr. 10 d). Ausnahmen sind bspw. der Flohmarkt, der Clean-Up Day, das Christbaumsammeln, sofern in diesem Rahmen keine politischen Werbemaßnahmen erfolgen (je Fraktion im MGR höchstens eine Veranstaltung pro Jahr).
 - g) Stellenanzeigen, mit Ausnahme derer die den Markt Kaufering als Kommune betreffen (Seniorenstift, Kommunalwerke, Kindergärten, Kommune).



h) Todesanzeigen, Immobilienanzeigen, Kontaktanzeigen u.A..

§ 3 Kosten

- 1) Beiträge und Anzeigen sind grundsätzlich kostenpflichtig.
- 2) Anzeigen und redaktionelle Beiträge aller gemeindlicher Vereine (Sitz in Kaufering), Kindergärten und in Kaufering ansässige Schulen und Kirchen sind preislich niedriger gehalten als gewerbliche Anzeigen und Beiträge oder Anzeigen von externen Vereinen.
- 3) Die entsprechenden Preise sind in den sog. Mediadaten festgelegt
- 4) Kostenlos veröffentlicht werden:
 - a) Vereinsvorstellungen und Veranstaltungsberichte von Vereinen mit Sitz im Markt Kaufering bis zu einer halben Seite (2400 Zeichen inkl. Leerzeichen, grundsätzlich Schrift Arial (Narrow) in Größe 11), einmal pro Jahr.
 - b) Textlich kurz gefasste Terminangaben in der Terminauflistung.
 - c) Kindergärten werden zweimal jährlich in der Übersicht aufgeführt.
 - d) Längere Beiträge als unter a) kostenlos erlaubt sind möglich durch Zahlung des entsprechenden Aufpreises.
- 5) In Kaufering ansässige Schulen erhalten bis zu viermal pro Jahr eine halbe Seite (2400 Zeichen inkl. Leerzeichen, grundsätzlich Schrift Arial (Narrow) in Größe 11) kostenlos zur Verfügung gestellt, längere Beiträge sind entsprechend § 3 Nr. 4 d) zu bezahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 16.05.2024 in Kraft, alle vorherigen Fassungen werden damit aufgehoben. Die Richtlinien gelten erstmals für die Ausgabe Juni 2024.

Kaufering, 16.05.2024

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister